



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 5 A 173/21 HAL

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

████████████████████  
████████████████████

**Kläger,**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Deery & Jördens**,  
Papendiek 24-25, 37073 Göttingen,  
- 798/20 Jo09 ha -

**g e g e n**

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertr. d.d. Bundesministerium des Innern und für  
Heimat, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,  
- 7474789-166 -

**Beklagte,**

**w e g e n**

Asylrecht (Ukraine)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14.  
September 2022 durch den Richter am Verwaltungsgericht ██████████ als Einzelrichter für  
Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutz zuzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom ■■■■■ 2021 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt drei Viertel und der Kläger ein Viertel der Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe dieses Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt noch die Gewährung subsidiären Schutzes und hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten hinsichtlich der Ukraine.

Er wurde am ■■■■■ / Armenien geboren und ist ukrainischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben reiste er im ■■■■■ 2015 in das Gebiet der Beklagten ein.

Auf Antrag des Klägers erkannte ihm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom ■■■■■ 2015 die Flüchtlingseigenschaft zu. Zur Begründung wurde darin insbesondere ausgeführt, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien aufgrund der dortigen Lage die Gefahr einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG drohe. Am ■■■■■ 2019 wurde der Kläger vom Bundesamt nochmals angehört und führte erneut aus, dass er syrischer Staatsangehöriger sei und von dort geflüchtet sei.

Mit Verfügung vom ■■■■■ 2019 leitete das Bundesamt ein Aufhebungsverfahren bezüglich der dem Kläger zuerkannten Flüchtlingseigenschaft ein. Der Kläger gab mit Schreiben vom ■■■■■ 2019 ein Geständnis ab, wonach er über seine Identität und

Staatsangehörigkeit getäuscht habe und ausschließlich ukrainischer Staatsangehöriger sei. Er sei am [REDACTED] 2014 in der Ukraine schuldlos mit mehreren Freunden in einen Autounfall verwickelt worden. Er sei davon traumatisiert, da er Freunde habe sterben sehen. Der Unfallverursacher sei unter Drogeneinfluss am Steuer eingeschlafen. Dessen Familie habe ihn unter Druck gesetzt und gebeten, gegenüber der Polizei keine Angaben zum Unfallgeschehen zu machen. Auf seine Entscheidung, dennoch eine Aussage zu machen, sei er von ihnen bedroht worden. Er habe um Rache gefürchtet und sein Leben in Gefahr gesehen. Deswegen sei er geflüchtet. In Deutschland habe er befürchtet, dass seine Fluchtgeschichte nicht für eine Asylanerkennung ausreiche. Deswegen habe er sich im Zuge des hohen Fluchtaufkommens im Jahr 2015 als syrischer Staatsangehöriger ausgegeben. Der Kläger reichte im Aufhebungsverfahren zudem einen ukrainischen Identitätsnachweis ein, welcher vom Bundesamt und der zuständigen Ausländerbehörde als echt bewertet wurde.

In der Anhörung des Klägers beim Bundesamt am [REDACTED] 2020 gestand er ebenfalls, zuvor über seine Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht zu haben. Im Übrigen führte er insbesondere aus, dass er die 11. Klasse abgeschlossen habe und danach in der Landwirtschaft gearbeitet und auch die dortigen Produkte verkauft habe. Er habe auch als [REDACTED] und [REDACTED] gearbeitet. Seine Frau und die Kinder seien noch in der Ukraine. Die Familie des Unfallverursachers habe ihn belästigt und aufgefordert, nicht zur Polizei zu gehen. Sie hätten gesagt, es wäre besser für sie wenn sie nicht aussagen. Die Polizei habe ihre Arbeit aber auch so gemacht und ermittelt. Nach einem Monat habe es immer wieder Streit zwischen seiner Frau und ihm wegen der Sache gegeben. Sie hätten dann entschieden, ihre gesamte Einrichtung zu verkaufen und sich eine Bleibe in einem anderen Land zu suchen. Es seien nur Belästigungen durch die Familie des Unfallverursachers erfolgt, keine Angstmache oder Bedrohungen.

Mit Schreiben vom [REDACTED] [REDACTED] 2020 wurde der Kläger vom Bundesamt zur beabsichtigten Rücknahme der Flüchtlingszuerkennung angehört. Der Kläger erwiderte mit Schriftsatz vom [REDACTED] 2021, dass er bei einer Rückkehr in die Ukraine eine Bedrohung seiner körperlichen Unversehrtheit durch die Familie des verurteilten Unfallverursachers befürchte. Er sei zudem immer noch traumatisiert durch das damals Erlebte. Somit seien ihm subsidiärer Schutz sowie Abschiebungsverbote zu gewähren.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2021 nahm das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurück und lehnte die Gewährung subsidiären Schutzes und die

Feststellung von Abschiebungsverboten für die Ukraine nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ab. Zur Begründung führte das Bundesamt insbesondere aus, dass die Flüchtlingseigenschaft zurückzunehmen sei, da diese auf unrichtigen Angaben des Klägers zu seiner syrischen Staatsangehörigkeit beruht habe, wie dieser nunmehr selbst eingeräumt habe. Es sei eine bewusste Falschangabe und offenkundige Täuschung der Behörden erfolgt. Das Verschweigen der ukrainischen Staatsangehörigkeit sei ausschlaggebend für die Gewährung der Flüchtlingseigenschaft gewesen. Die vorgetragene Verfolgung durch die Familie aus der Ukraine stelle allenfalls kriminelles Unrecht dar und keine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3 AsylG. Es seien keine Gründe ersichtlich, um eine Rücknahme ausnahmsweise nur für die Zukunft zu rechtfertigen. Dem Kläger sei auch kein subsidiärer Schutz zu gewähren, da ihm keine Todesstrafe drohe und ein ernsthafter Schaden auch nicht anderweitig ersichtlich sei. Die behauptete Bedrohung durch die Familie in der Ukraine sei nicht ausreichend. Es sei nicht ersichtlich, dass die ukrainischen Sicherheitsbehörden nicht willens oder in der Lage seien, dem Kläger Schutz vor einem ernsthaften Schaden durch nichtstaatliche Akteure zu gewähren. Es bestehe auch kein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in der Ukraine. Es seien keine Abschiebungsverbote festzustellen. Insbesondere würden die derzeitigen humanitären Bedingungen in der Ukraine nicht zur Annahme führen, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliege. Es kann von der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ausgegangen werden. Der Kläger sei jung, gesund und erwerbsfähig und habe zudem Familienmitglieder in seiner Heimat. Er habe bereits Tätigkeiten in der Landwirtschaft, sowie als Tischler und Bäcker verrichtet und sei in Deutschland in einem Restaurant voll erwerbstätig. Die derzeitige Corona-Pandemie führe zu nichts Anderem. Für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG sei nichts ersichtlich.

Der Kläger hat am [REDACTED] 2021 beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung verweist er auf seine Ausführungen im Aufhebungsverfahren, sowie auf die aktuelle Lage in der Ukraine. Bei einer Rückkehr in die Ukraine sei nunmehr insbesondere anzunehmen, dass er sogleich eingezogen und für den Krieg gegen die russischen Streitkräfte eingesetzt werde.

Der Kläger hat die Klage in der mündlichen Verhandlung teilweise hinsichtlich der ursprünglich beantragten Flüchtlingszuerkennung zurückgenommen.

Der Kläger beantragt noch,

die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutz zu gewähren,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, für ihn Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen

und den Bescheid vom [REDACTED] 2021 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung und weist ergänzend darauf hin, dass für den Kläger kein asylrechtlicher Aufenthaltsstatus möglich sei, da es an belastbaren Erkenntnismitteln fehle, um die aktuelle Lage in der Ukraine beurteilen zu können

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die durch Hinweis des Gerichts in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht kann nach § 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens der Beklagten zur mündlichen Verhandlung in der Sache entscheiden, da die – ordnungsgemäß zum Termin zur mündlichen Verhandlung geladene – Beklagte in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist.

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 VwGO teilweise einzustellen, da der Kläger die Klage durch seine geänderte Antragstellung in der mündlichen Verhandlung sinngemäß teilweise bezüglich der zunächst mit der Klageschrift auch beantragten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen hat.

Die übrige Klage ist begründet.

Denn dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO). Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes vom ■■■■■ 2021 zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylG jetzt maßgeblichen Zeitpunkt rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die dem Kläger mit Bescheid vom ■■■■■ 2015 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft wurde mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom ■■■■■ 2021 zwar in rechtmäßiger Weise nach § 73 Abs. 2 AsylG zurückgenommen, da diese auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge des Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Kläger auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden konnte. Dies war unter den Beteiligten nunmehr unstrittig, weshalb dies an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung bedarf und diesbezüglich nach § 77 Abs. 2 AsylG auf den streitgegenständlichen Bescheid verwiesen wird, dem das Gericht insoweit folgt. Bei einer Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist nach § 73 Abs. 3 AsylG zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz oder die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Die insoweit getroffene Entscheidung des Bundesamtes im streitgegenständlichen Bescheid ist bezüglich der Ablehnung des subsidiären Schutzes jedoch rechtswidrig erfolgt.

Denn dem Kläger steht ein Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes i. S. d. § 4 AsylG zu. Im Fall der Rückführung in die Ukraine droht ihm zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung jedenfalls ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konfliktes.

Nach § 4 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach Satz 2 der Regelung die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob einem Ausländer in seinem Heimatland ein ernsthafter Schaden droht, ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, der voraussetzt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen - es kommt darauf an, ob in Anbetracht aller Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen ein drohender ernsthafter Schaden angenommen werden kann (vgl. Nds. OVG - Urteil vom 19. September 2016 - 9 LB 100/15 – Juris). Es ist Sache des Ausländers, seine Gründe hierfür in schlüssiger Form vorzutragen und das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangen (Nds. OVG a. a. O.). Dabei greift zugunsten eines Betroffenen eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (Nds. OVG Urteil vom 23. November 2015 - 9 LB 106/15 - juris), ohne dass hierdurch jedoch der Wahrscheinlichkeitsmaßstab geändert würde (BVerwG - Urteil vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - Juris; Urteil vom 17. April 2010 - 10 C 5.09 - Juris). Die Nachweiserleichterung, die einen inneren Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und befürchteter erneuter Verfolgung voraussetzt, beruht zum einen auf der tatsächlichen Erfahrung, dass sich Verfolgung nicht selten in gleicher oder ähnlicher Form wiederholt, zum anderen widerspricht es dem humanitären Charakter des Asyls, demjenigen, der das Schicksal einer ernsthaften Schädigung bereits erlitten hat, wegen der meist schweren und bleibenden - auch seelischen – Folgen das Risiko einer Wiederholung aufzubürden (vgl. BVerwG - Urteil vom 17. April 2010 - 10 C 5.09 - Juris). Diese Vermutung kann widerlegt werden, indem stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (BVerwG a. a. O.).

Die Glaubhaftmachung eines drohenden ernsthaften Schadens setzt, entsprechend der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, einen schlüssigen Sachvortrag voraus. Der Ausländer muss mithin unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt. Hierzu gehört die lückenlose Schilderung der in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und Urteil vom 10. Mai 1994 – 9 C 44.93 – jeweils Juris). Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist dabei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum.

Der Kläger hat durch seinen nunmehr geänderten Vortrag im Aufhebungsverfahren vor dem Bundesamt zwar nicht glaubhaft gemacht, dass ihm bei Rückkehr in die Ukraine ein ernsthafter Schaden in Gestalt von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung durch die Familie des von ihm genannten Unfallverursachers droht. Dies folgt insbesondere daraus, dass er bereits in der Anhörung beim Bundesamt am 15. Oktober 2020 und nochmals in der mündlichen Verhandlung auf jeweilige Nachfrage selbst ausgeführt hat, dass es sich insoweit um bloße Belästigungen und keine ernsthaften Bedrohungen gehandelt habe. Darüber hinaus führen seine weiteren Angaben zum Aufenthalt mit seiner Familie bei seiner Schwiegermutter und den vom ihm geschilderten familiären Problemen für das Gericht zu dem Eindruck, dass die genannten Belästigungen durch die Familie des Unfallverursachers jedenfalls nicht der Hauptgrund für die Ausreise des Klägers aus der Ukraine war.

Unabhängig davon droht dem Kläger bei Rückkehr in die Ukraine zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung jedoch eine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Denn nach Überzeugung des Gerichts wäre der Kläger wegen des militärischen Einmarsches Russlands in die Ukraine und der dortigen gegenwärtigen Kampfhandlungen einer hierfür ausreichenden individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt (vgl. auch VG München, Urteil vom 17. März 2022 – M 29 K 18.32907 – juris). Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sind die hier zu beachtenden Einzelfallumstände auch unter Berücksichtigung der o. g. Wahrscheinlichkeit geeignet, um für den Kläger die tatsächliche Gefahr des Erleidens eines ernsthaften Schadens anzunehmen.

Bezüglich der Gefahrendichte ist dabei auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die der Kläger typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 – 10 C 9/08 – juris). Die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG vorliegen, hat sich daher hier an Cherson zu orientieren, da der Kläger in glaubhafter Weise vorgetragen hat, ursprünglich aus dieser Region zu stammen. Er führte zudem aus, dass er sich unmittelbar vor seiner Ausreise aus der Ukraine mit seiner Familie bei seiner Schwiegermutter in [REDACTED] aufgehalten habe, was ebenfalls noch in der ukrainischen [REDACTED] liegt.



Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für die Bestimmung der erforderlichen Gefahrendichte eine zumindest annähernde quantitative Ermittlung der Toten und Verletzten in der maßgeblichen Region in Verbindung mit einer Gesamtbetrachtung der Situation. Das Bundesverwaltungsgericht sieht dabei ein Risiko von 1 : 800 bzw. 0,125 %, in dem betreffenden Gebiet verletzt oder getötet zu werden, als so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt an, dass auch eine wertende Gesamtbetrachtung am Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nichts zu ändern vermag (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 – a.a.O.). Das quantitative Kernkriterium für die zu treffende Gefahrenprognose ist zunächst die in der maßgebenden Region zu verzeichnende Zahl ziviler Opfer.

Die Sicherheitslage in Cherson ist derzeit derart umkämpft und instabil, dass die dortige Gefahrendichte im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der zuvor genannten Rechtsprechung und der hier zu beachtenden individuellen gefahrerhöhenden Umstände ausreichend ist, dem Kläger im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts subsidiären Schutz zu gewähren. Die Lage in Cherson ist derzeit durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Cherson ist wegen seiner Lage strategisch wichtig als das Tor zur Krim. Denn diese Region verfügt über Zugang zu zwei Meeren, dem Asowschen Meer im Osten und dem Schwarzen Meer im Westen. Zudem verläuft über das Gebiet Cherson die einzige Landverbindung zur Krim, weshalb diese Region das Tor zu der 2014 von Russland annektierten Halbinsel darstellt. Das südukrainische Gebiet Cherson ist seit den ersten Tagen des russischen Überfalls von russischen Streitkräften besetzt (s. Briefing Notes des Bundesamtes vom 29. August 2022, S. 14). Das Kriegsgeschehen findet derzeit weiterhin insbesondere auch in dem Gebiet Cherson statt (s. Briefing Notes des Bundesamtes vom 5. September 2022, S. 12). Ukrainische Streitkräfte melden derzeit auch Erfolge in der Region Cherson im Süden der Ukraine im Rahmen einer Gegenoffensive. Dort hätten sie den Vormarsch russischer Truppen durch Zerstörung von militärischer Logistik aufgehalten (vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-krieg-entwicklung-101.html> - Abruf am 21. September 2022). Zwar sind aus den verfügbaren Erkenntnismitteln derzeit keine aktuellen Opferzahlen speziell für die Oblast Cherson verfügbar. UN-Angaben vom 29. August 2022 zufolge wurden aber seit Beginn des russischen Angriffs am 24. Februar 2022 mindestens 5.663 Zivilpersonen getötet und mindestens 8.055 verletzt, im Zeitraum vom 1. bis 29. August 2022 wurden 268 zivile Todesfälle dokumentiert (s. Briefing Notes des Bundesamtes a. a. O.).

Darüber hinaus hat der Kläger das Bestehen individueller, gefahrerhöhender Umstände, die seine Gefährdung im o. g. Sinne begründen könnten, glaubhaft gemacht. Denn er hat glaubhaft und insbesondere nachvollziehbar darauf verwiesen, dass er aufgrund seines wehrfähigen Alters bei einer Rückkehr in die Ukraine aller Voraussicht nach zum Wehrdienst einberufen werden und zur Landesverteidigung um Krieg gegen die russischen Streitkräfte herangezogen werden wird. Er wird aus diesem Grund höchstwahrscheinlich nicht nur als Zivilperson von dem derzeitigen Krieg in der Ukraine betroffen sein, sondern auch als Soldat an diesem teilnehmen, was die Gefahr eines ernsthaften Schades für ihn bei einer Rückkehr in die Ukraine massiv erhöht.

Eine inländische Fluchtalternative i. S. d. § 3 e AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG steht dem Kläger insoweit nicht zur Verfügung, da er landesweit in der Ukraine nicht hinreichend sicher ist. Denn die Kampfhandlungen finden in verschiedenen Gebieten der Ukraine statt und es ist insbesondere anzunehmen, dass der Kläger unabhängig von seinem Aufenthalt in der Ukraine zum Wehrdienst und damit für den Krieg gegen die russischen Streitkräfte herangezogen werden wird.

Neben der mangelnden inländischen Fluchtalternative war auch kein anderweitiger Ausschlussgrund für die Gewährung subsidiären Schutzes wie nach § 4 Abs. 2 AsylG ersichtlich, welcher hier bei dem Kläger in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,

3. In Abgabeangelegenheiten sowie in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument nach den vorgenannten Regelungen zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die

vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■

■■■■■

■■■■■ den 22.09.2022

(elektronisch signiert)

■■■■■, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle